# Gesetzsammlung

für die

# Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

## No. 211.

1) Ministerialverordnung vom 27. Februar 1858, die Aufhebung der Militärgerichte zu Schleiz und Lobenstein betreffend.

(Publizirt in Nr. 9 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Nachdem in Folge der, rücksichtlich der Stationirung des aktiven Militärs getroffenen, gegen früher wesentlich veränderten Einrichtungen die Fürstlichen Militärgerichte in Schleiz und Ebersdorf bereits zu fungiren aufgehört haben und anderweite Bestimmungen über den militärischen Gerichtsstand nöthig geworden sind, so wird zur Ordnung der Kompetenzen auf Grund Höchster Entschließung Sr. Durchlaucht, des Fürsten, hierdurch, unter nunmehriger ausdrücklicher Aufhebung der beiden gedachten Gerichte, verordnet,

daß in allen Strafsachen gegen Militärs im Dienste vom Feldwebel abwärts, in der Garnison ebenso wie in den Detachementsorten einschließlich aller Injuriensachen und der Kontraventionen gegen die Landespolizeigesetzgebung die Kompetenz des Fürstlichen Militärgerichts zu Gera begründet ist, wogegen alle Militärs im Dienste vom Feldwebel abwärts in Ziviljustizsachen vor dem Fürstlichen Justizamte zu Gera und soviel die Detachements angehet, vor dem jedesmaligen Justizamte, unter welches der betreffende Stationsort gehört, Recht zu nehmen haben.

In Betreff der Beurlaubten hat es bei den bisherigen Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

Gera, am 27. Februar 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.